

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**A N L A G E** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

67.3 Fachdienststelle Natur- und Landschaftsschutz

22.02.2006

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Umweltausschuss am 16.03.2006</b>
--------------------------	--------------------------------------

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Text der Verordnungen in den Teilgebieten „Wachtberg/Alfter“, „Königswinter/Bad Honnef“ und „Östliches Kreisgebiet“</b>
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Für die Teilbereiche „Königswinter/Bad Honnef“, „Wachtberg/Alfter“ und „Östliches Kreisgebiet“ stimmt der Umweltausschuss der Stellungnahme der Verwaltung zum Text der Verordnungen zu, wie sie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt.

Vorbemerkungen:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.02.2006 die Verwaltung beauftragt, bei der Bezirksregierung eine Fristverlängerung oder eine Zwischenlösung zu erreichen, um mehr Zeit für eine intensive Beratung der neuen LSG-Verordnung zu gewinnen. Als Möglichkeiten wurde eine Verlängerung der Geltungsdauer der derzeitigen LSG-Verordnung oder alternativ eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 42e Landschaftsgesetz gesehen. Die Verwaltung hat diesen Auftrag per Telefax am 16.02.2006 umgesetzt.

Die Bezirksregierung hat daraufhin mitgeteilt, dass eine Fristverlängerung bis zum 21.03.2006 für die Teilbereiche Wachtberg/Alfter und Königswinter/Bad Honnef gewährt werde, damit sich der Umweltausschuss in der Sitzung am 16.03.2006 noch mit der Verordnung beschäftigen könne. Darüber hinaus gehende Zwischenlösungen wie Verlängerung der geltenden Verordnung oder eine einstweilige Sicherstellung seien rechtlich nicht möglich oder kämen aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht. Die neue LSG-Verordnung solle wie vorgesehen Mitte Juli 2006 in Kraft treten.

Somit bleibt der eng gesetzte Zeitrahmen bestehen, in dem die vorgelegten Verordnungsentwürfe in den Kommunen und im Umweltausschuss des Kreistages beraten werden sollen. Die

Verwaltung wird in der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises dieses aufgreifen und die Unzufriedenheit über den kurzen Beratungszeitraum dieser zeitlich wie räumlich weitreichenden Verordnungen zum Ausdruck bringen.

In der Arbeitsgruppe für Königswinter und Bad Honnef wurde alternativ zu einer einstweiligen Sicherstellung eine Begrenzung der Geltungsdauer der Verordnung auf 5 bis 10 Jahre thematisiert. Hierin wurde seitens der beteiligten Kommunal- und Kreispolitiker die Möglichkeit gesehen, die Verordnung frühzeitig an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen und mit ausreichender Vorlaufzeit eine langfristige Verordnung zu erarbeiten. Seitens der Landschaftsbeiratsmitglieder wurde dies abgelehnt. Ein Beschluss hierüber wurde dem Umweltausschuss vorbehalten.

Vor dem Hintergrund, dass die Bezirksregierung die Verfahren wie geplant fortsetzen will, schlägt die Verwaltung vor, zu den vier Teilbereichen Stellungnahmen zu beschließen, soweit hierzu schon ausreichende Grundlagen durch kommunale Voten oder Empfehlungen der eingerichteten Arbeitsgruppen vorliegen. Zur besseren Übersicht ist die Stellungnahme in drei Teile aufgeteilt, und zwar in eine Stellungnahme zum Text der Verordnung in drei Teilbereichen (wegen fast identischer Inhalte zu einer Synopse zusammengefasst, TOP 5.1), zu den geschützten Flächen in denselben drei Bereichen (aufgeteilt nach Kommunen, TOP 5.2) sowie zum Teilbereich „Hennef“ (Sonderfall Landschaftsplan-Entwurf, TOP 5.3).

#### Erläuterungen:

Die textlichen Änderungen haben zum Ziel, für die Landwirtschaft als am meisten betroffenen Nutzungszweig sowohl praktikable als auch zumutbare Regelungen zu finden, die die tägliche Wirtschaftsweise nicht zusätzlich behindern. Das gilt sowohl für die Nutzflächen (Grünland, Ackerbau, Sonderkulturen) als auch für den Bereich der Hofstellen, die z.T. vollständig im LSG liegen. Die Landwirtschaft befindet sich in einem fortdauernden Änderungsprozess, der weitere Anpassungen der Betriebsstrukturen nach sich ziehen wird. Solche betrieblichen Anpassungen dürfen durch die LSG-Schutzbestimmungen nicht zusätzlich erschwert werden.

Bei den einzelnen Vorschriften wurde insbesondere auf die bestehenden Landschaftspläne zurückgegriffen, um ein möglichst einheitliches Schutzregime zu gewährleisten. Die Vorschriften wurden intensiv in den Arbeitsgruppen und mit der Kreisbauernschaft diskutiert. Soweit die Kommunen zum Text Vorschläge unterbreitet haben, sind auch diese in den Beschlussvorschlag eingeflossen.

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis [Begründung]
<p>[nur Königswinter/Bad Honnef:]  <b>§ 3 Charakter und Schutzzweck der Gebiete</b></p> <p>(1) ...Das Landschaftsbild wird in hohem Maße durch die vielfältigen Sichtbeziehungen zum Siebengebirge beeinflusst.</p> <p>(2) ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,</li> <li>- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen....</li> </ul>	<p>...Das Landschaftsbild wird in hohem Maße durch die vielfältigen Sichtbeziehungen <u>insbesondere</u> zum Siebengebirge beeinflusst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung <del>und Entwicklung</del> von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung,</li> <li>- der landschaftlichen Vielfalt – geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, <u>Sonderkulturen</u>, Gehölz- und Baumgruppen ....</li> </ul>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p><b>§ 4 Verbote</b></p> <p>(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.</p> <p>(2) In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,</p> <p>zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder – von dem Verbot ausgenommen sind solche, die auf die Schutzweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, oder gesetzlich vorgeschrieben sind -, sowie Einfriedungen aller Art - von dem Verbot ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;</p>	<p>1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten <u>oder</u> zu ändern <del>oder in ihrer Nutzung zu ändern</del>,</p> <p><i>[Verbot der Nutzungsänderung zu weitgehend.]</i></p> <p>zu baulichen Anlagen gehören u.a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;</p> <p>vom Verbot ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schilder, die auf die Schutzweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,</li> <li>- ortsübliche Weidezäune und notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft <u>sowie vergleichbare Zäune zur Gefahrenabwehr,</u></li> <li>- <u>das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen,</u></li> <li>- <u>die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer,</u></li> <li>- <u>das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,</u></li> <li>- <u>die Anlage von Folientunneln, Hagel-schutznetzen oder Einrichtungen zur Frostschutzberegnung [außer für RSK-Ost],</u></li> <li>- <u>die Anlage von Lagerplätzen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;</u></li> </ul> <p><i>[Übernahme aus Landschaftsplan 4, außerdem bessere Lesbarkeit durch andere Sortierung.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p>	<p>2. Straßen, Wege, Reitwege und <u>–plätze</u> oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder zu ändern;</p> <p>vom Verbot ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die Errichtung von Reitwegen aufgrund eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Reitwegekonzeptes,</u></li> <li>- <u>die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;</u></li> </ul> <p><i>[Aufnahme der Reitplätze folgt aus Streichung bei Verbot 8 zur Klarstellung. Wenn das Konzept abgestimmt ist, sind weitere Verwaltungsverfahren entbehrlich. Geringe Änderungen von Wegen können freigestellt werden.]</i></p>
<p>3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von Hausanschlussleitungen im Vorgartenbereich;</p>	<p>3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p>vom Verbot ausgenommen sind Hausanschlussleitungen im Vorgartenbereich, <u>die Verlegung von Versorgungsleitungen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebe sowie die Unterhaltung und Erneuerung von Drainageleitungen;</u></p> <p><i>[Übernahme aus Landschaftsplan 4. Zur Klarstellung separate Nennung der gartenbaulichen Betriebe.]</i></p>
<p>4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;</p>	<p>Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, <del>Bohrungen</del>, Sprengungen, Geländeeinplanierungen...</p> <p><i>[Verbot der Bohrung entbehrlich.]</i></p>
<p>5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu campen oder länger als eine Nacht mehr als 5 Zelte zu errichten;</p>	<p>5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder außerhalb von Hausgärten zu campen, <u>ausgenommen ist das Zelten für eine Nacht mit nicht mehr als 5 Campingzelten;</u></p> <p><i>[Übernahme aus Landschaftsplan 9]</i></p>
<p>6. mit Fahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern und anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;</p>	<p>6a. mit <u>Kraftfahrzeugen</u> außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen, <u>ausgenommen sind Sonderveranstaltungen landwirtschaftlicher Betriebe;</u></p> <p><i>[Hoffeste, Verkaufsveranstaltungen usw. können ausgenommen werden. Fahrradfahren außerhalb der Wege ist im Wald bereits forstrechtlich verboten.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
	<p>6b. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte oder Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen;</p> <p><i>[durch Aufteilung bessere Gestaltung möglich, da sonst zu weitgehend. Übernahme aus Landschaftsplan 4.]</i></p>
<p>7. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Personen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen durchzuführen;</p>	<p><del>7. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 50 Personen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten sowie Motorsportveranstaltungen (einschl. motorisierter Modellsport) durchzuführen;</del></p> <p><i>[Veranstaltungsverbot zu weitgehend. Modellsport: Übernahme aus Verbot 8 zur besseren Lesbarkeit.]</i></p>
<p>8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- und Modell- und Reitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</p>	<p><del>8. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- und Modell- und Reitsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern sowie Modellsportveranstaltungen durchzuführen;</del></p> <p><i>[Modellsportveranstaltungen zu Verbot 7. Reitsportanlagen entbehrlich, weil schon über das Verbot baulicher Anlagen erfasst.]</i></p>
<p>9. motorbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen, bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie Modellsportgeräte mit Motor zu betreiben; <i>[nur Königswinter/Bad Honnef:]</i> - ausgenommen hiervon ist der Rhein</p>	<p>9. <u>Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;</u></p> <p><i>[Verbot der Wasserfahrzeuge im LSG zu weitgehend. Hauptgewässer sind ohnehin NSG.]</i></p>
<p>10. stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten; <i>[nur Königswinter/Bad Honnef:]</i> – mit Ausnahme von Maßnahmen im Rhein</p>	<p>10. stehende oder fließende Gewässer - hierzu zählen auch Fischteiche - anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, <i>[nur Königswinter/Bad Honnef:]</i> – mit Ausnahme von Maßnahmen im Rhein <u>ausgenommen ist die geringfügige Umgestaltung von Fischteichen ohne erdbauliche Maßnahmen;</u></p> <p><i>[Geringe Änderungen von Fischteichen können freigestellt werden.]</i></p>
<p>11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p>	<p><del>11. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien und Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</del></p> <p><i>[Die Maßnahmen sind bereits abfallrechtlich verboten. Doppelverbote sollten vermieden werden.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p>	<p>12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><i>[Maßnahmen sind bereits wasserrechtlich verboten. Doppelverbote sollten vermieden werden. Die Wasserbehörde schlägt folgende Neuformulierung vor:</i></p> <p><i>Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe sowie chemische Pflanzenschutzmittel im Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) auszubringen;]</i></p>
<p>13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>14. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG in eine andere Nutzung umzuwandeln, zu drainieren oder umzubrechen;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p><i>[nur Alfter/Wachtberg]:</i> 15. nicht mehr regelmäßig bewirtschaftete Obstplantagen vom 1. März bis zum 30. September zu roden;</p>	<p><del>15. nicht mehr regelmäßig bewirtschaftete Obstplantagen vom 1. März bis zum 30. September zu roden;</del></p> <p><i>[Zu unbestimmt. Überschneidung mit Schutz von Brachflächen und Feldgehölzen in Verboten 14 und 16 möglich.]</i></p>
<p>15./16. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfluren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen) - mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p><i>[nur Alfter/Wachtberg und RSK-Ost]:</i> 17. Verbiss- und Trittschäden durch Pferde auf hochstämmigen Obstwiesen sowie an Einzelbäumen und Baumreihen zuzulassen;</p>	<p>17. Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der <u>Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;</u></p> <p><i>[Anpassung an Teilgebiet Königswinter/Bad Honnef sowie Landschaftsplan 4.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p><i>[nur Königswinter/Bad Honnef]:</i> 16. Streuobstwiesen zu beseitigen, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p><i>[nur Alfter/Wachtberg]:</i> 18. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	<p>18. <u>Grünlandumbruch in der Auenbereichen folgender Fließgewässer durchzuführen: Swistbach, Heltenbach und Züllighovener Bach:</u></p> <p><i>[Allgemeines Umbruchverbot zu weitgehend. Anpassung an Teilgebiete Königswinter/Bad Honnef und Ost.]</i></p>
<p><i>[nur Königswinter/Bad Honnef]:</i> 17. Grünlandumbruch in der Auenbereichen folgender Fließgewässer durchzuführen: Pleisbach, Lauterbach, Quirrenbach, Kochenbach, Teufelsarschbach, Eisbach, Blankenbach, Rostenbach und Eudenbach;</p> <p><i>[nur RSK-Ost:]</i> 17. Grünlandumbruch in der Auenbereichen folgender Fließgewässer durchzuführen: Wahnbach, Bröl und Waldbrölbach, Krabach / Ravensteinerbach, Eipbach, Derenbach (Ruppichteroth), Irsenbach, Dreisbach und Ottersbach;</p>	<p><i>[Keine Bedenken. Es wird angeregt, die betroffenen Bereiche zeichnerisch darzustellen. Bei RSK-Ost ist Derenbach (Ruppichteroth/Hennef) zu ergänzen.]</i></p>
<p>18./19. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p>	<p>19. <del>Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen neu anzulegen</del> <u>oder Baumschulkulturen neu anzulegen sowie</u> Erstaufforstungen vorzunehmen <del>sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</del></p> <p><i>[Verbot der Baumschulkulturen zu weitgehend, da in den Teilgebieten Wachtberg/Alfter und Königswinter/Bad Honnef Teil der Kulturlandschaft. Für RSK-Ost keine Bedenken. Verbot der Waldumwandlung kann entfallen, da bereits forstrechtlich geregelt.]</i></p>
<p>19./20. Jagdkanzeln in exponierten Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anzeigeranlagen aller Art - in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten oder zu verändern;</p>	<p>19./20. Jagdkanzeln in exponierten Lagen - außer an Gehölzrändern - sowie Anzeigeranlagen aller Art <del>-in Biotopen gemäß § 62 LG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu</del> errichten oder zu verändern;</p> <p><i>[nach Auffassung des Kreisjagdberaters ist Verbot in Mager- und Trockenbiotopen zu weitgehend]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p><b>§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten</b></p> <p>Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:</p>	
<p>1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG sowie die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 2 c Abs. 5 LG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang – mit Ausnahme der Verbote Nr. 14, 15, 18 und 19;</p>	<p>1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2 c Abs. 4 LG sowie die ordnungsgemäße forstliche Nutzung gemäß § 2 c Abs. 5 LG <u>in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</u> – mit Ausnahme der Verbote Nr. <u>3 und 4, 14, 16 bis 18./19 für die Land- und Forstwirtschaft sowie Verbot Nr. 15 für die Landwirtschaft</u>;</p> <p><i>[Festschreibung des status quo in der Landwirtschaft im LSG zu weitgehend. Einbeziehung der landwirtschaftsbezogenen Verbote in die Weitergeltung, da sonst unsinnig. Verbot 15 ist nur für die Landwirtschaft relevant.]</i></p>
<p>2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung, der Jagd - mit Ausnahme des Verbotes Nr. 19./20 - und der Imkerei;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>3. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p>	<p>3. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im <u>Benehmen</u> mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;</p> <p><i>[Einvernehmen zu weitgehend, widerspricht auch Erlasslage.]</i></p>
<p>4. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p>	<p>6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr <u>sowie Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr nach Bundesbodenschutzgesetz</u>; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p><i>[Vorschlag der Wasserbehörde.]</i></p>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.	<i>[Keine Bedenken.]</i>
<b>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</b>	<b>§ 7 Ausnahmen</b>  <i>[Zur besseren Übersicht Ausnahmen und Befreiungen trennen.]</i>
(1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).	(1) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten in § 4 für Maßnahmen bzw. Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde abgestimmten Konzeptes erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Gebiete nicht verändern ( <del>§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt</del> ).  <i>[Verweis auf Landschaftsgesetz (Beteiligung Landschaftsbeirat) entbehrlich, da ohnehin zu beachten.]</i>
(2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4 a LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert  a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);  b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig (kleiner 10 % der Grundfläche) ergänzen und keine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird;	(2) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag <del>im Einzelfall</del> eine Ausnahme gemäß <del>§ 34 Abs. 4 a LG</del> von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen, wenn sie dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und den Charakter der Gebiete nicht verändert  <i>[Abweichend von Absatz 1 sollen hier gerade keine Einzelfallprüfungen stattfinden, sondern bestimmte Vorhaben regelmäßig per Ausnahme zugelassen werden können.]</i>  a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. <u>1 bis 3</u> Baugesetzbuch (BauGB), <u>wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird;</u>  <i>[Einbeziehung der baulichen Anlagen für die öffentliche Versorgung (Nr. 3), auch Vorschlag der Wasserbehörde. Zusatz ist Anregung der Stadt Königswinter.]</i>  b) zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, wenn diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand geringfügig ( <u>bis zu 20 qm oder</u> kleiner <u>als</u> 10 % der Grundfläche) ergänzen und keine Beseitigung von Bäumen erforderlich wird;  <i>[Erleichterung für die Erweiterung kleinerer Gebäude. Übernahme aus Landschaftsplan 9.]</i>

Entwurf Verordnung der Bezirksregierung	Vorschlag Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis <i>[Begründung]</i>
<p>c) für das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;</p> <p>d) für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen soweit Gehölzbestände durch Eingriffe in den Wurzelraum nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><del>e) für das temporäre Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf einheimischer landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte;</del></p> <p><i>[Verschiebung zu Verbot 1 (bauliche Anlagen), dort generell unberührt.]</i></p> <p><i>[Keine Bedenken.]</i></p>
<p>(3) Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p><b>§ 8 Befreiungen</b></p> <p><i>[Neue Überschrift, sonst keine Bedenken, da Gesetzestext.]</i></p>

Als Anhang ist der Entwurf des Verordnungstextes für das „östliche Kreisgebiet“ zur Kenntnis beigefügt.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 16.03.2006